

XXIX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Angelegenheiten des Heeres und der Landwehr.

Mit Erlaß des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 28. Oktober 1910 wurde angeordnet, daß die Einjährig-Freiwilligen-Veterinäre auf die Maximalzahl der nach den Bestimmungen des Erlasses vom 29. August 1908 auf ärarische Kosten beritten zu machenden Einjährig-Freiwilligen der Feld- und Gebirgsartillerie zu zählen haben und die Aufnahmebewilligung für dieselben nach den Bestimmungen des § 70 : 13 der Wehrvorschriften, I. Teil, vor deren Einteilung durch das Ergänzungsbezirks-Kommando bei dem zur Aufnahme solcher Einjährig-Freiwilligen berechtigten Artillerie-Truppenkörper einzuholen ist. Falls beim gewählten Truppenkörper die mit obigem Erlasse fixierte Zahl an Einjährig-Freiwilligen bereits erreicht ist, kann nur jener Einjährig-Freiwillige-Veterinär auf eigene Kosten dahin aufgenommen werden, welcher für seine Berittmachung und den Unterhalt des Pferdes selbst sorgt.

Weiters haben die militärischen Zentralstellen im Berichtsjahre die nachstehenden Lehranstalten den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt:

a) Die höhere Gewerbeschule an der k. k. Staatsgewerbeschule im XVII. Wiener Gemeindebezirke (Erlaß des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 16. März);

b) die den Staatsgewerbeschulen in Wien I, Triest, der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen, den Staatsgewerbeschulen in Prag, Reichenberg, der deutschen und der tschechischen Staatsgewerbeschule in Brünn, der Staatsgewerbeschule in Krakau und der Staatsgewerbeschule in Salzburg angegliederten Baufachschulen (Erlaß des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 16. März);

c) die „Neue Wiener Handelsakademie“ bei Absolvierung des IV. Jahrganges (Erlaß des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 12. September).

Mühsichtlich der Stellungspflicht der ohne vorherige Überprüfung aus dem Heere oder der Landwehr Ausgeschiedenen hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 21. April im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß die von der Ministerialinstanz gemäß § 57 Wehrvorschriften, II. Teil, ohne vorherige Überprüfung angeordnete Ausscheidung einer solchen im Überprüfungswege vollkommen gleichzuhalten ist. Es wird ihr sonach dieselbe Klassifikation wie bei

der Überprüfung zugrunde gelegt und ist damit auch die im § 16 : 8 der Wehrvorschriften, I. Teil, festgesetzte Wirkung verbunden.

Die Enthebung Stellungspflichtiger vom erneuerten Erscheinen vor der Stellungskommission nach Untersuchung in einem Militär-(Landwehr-)Spital erklärte das k. k. Landesverteidigungs-Ministerium in dem Erlasse vom 21. April für den Fall als zulässig, wenn auf Grund des Spitalbefundes ein die Dienstauglichkeit ausschließendes Gebrechen durch die Stellungskommission festgestellt, bzw. auf „Lösch“, „Zurückstellen“ oder „Waffenunfähig“ erkannt wurde.

In dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 18. März wurde die Gleichwertigkeit der bosnisch-herzegowinischen Lehranstalten hinsichtlich des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes ausgesprochen.

Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. Juli ist es zulässig, daß die Untersuchung der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen der nach § 34 Wehrgesetz Reklamierten wegen Konstatierung eines Gebrechens, welches nach ärztlicher Erklärung im Stellungen- bzw. Überprüfungslokal überhaupt nicht abzuschätzen oder zu konstatieren ist, vielmehr erst nach einer länger dauernden oder instrumentellen Untersuchung oder überhaupt erst nach einer längeren Beobachtung festgestellt werden kann, in dem nächstliegenden Militärspitale vorgenommen werde. Im Bedarfsfalle wird auch die Überprüfungs-, ebenso wie die Stellungskommission, einen Spitalärztlichen Befund bezüglich eines männlichen Familienangehörigen einzuholen haben, insbesondere in dem Falle, wenn seit der ersten Spitalärztlichen Untersuchung des Betreffenden ein längerer Zeitraum verstrichen ist, in welchem Veränderungen in den diesfälligen Verhältnissen eintreten konnten.

Ferner erfuhren die im § 67 : 5 der Wehrvorschriften, I. Teil, festgesetzten Pauschalbeträge der Einjährig-Freiwilligen durch die Verordnung des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 9. April eine nicht unbedeutende Erhöhung.

Weiters hat das k. k. Landesverteidigungs-Ministerium mit Erlaß vom 5. September im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium anlässlich vorgekommener Fälle, daß seitens der politischen Behörden, im Sinne des § 57 : 2, vorletzter Absatz, der Wehrvorschriften, I. Teil, mittels gutachtlichen Ansuchens beantragte Superarbitrierungen von nichtaktiven Personen des Heeres nicht durchgeführt wurden, weil die zur Superarbitrierung Beantragten seitens des untersuchenden Militärarztes bei der Voruntersuchung für die Vorstellung vor eine Superarbitrierungs-Kommission als nicht geeignet befunden wurden, angeordnet, daß solche Militärpersonen jedenfalls der Schlußfassung der kompetenten Superarbitrierungs-Kommission zu unterziehen sind.

Ferner sind Mannschaftspersonen, welche durch eine Superarbitrierungs-Kommission als derzeit untauglich, bürgerlich erwerbsfähig auf eine gewisse Zeit im „nichtaktiven Verhältnisse zu belassen“ klassifiziert worden sind, in diesem Verhältnisse als nichtaktive Soldaten zu betrachten, dürfen somit wegen Konstatierung der Erwerbsfähigkeit im Hinblick auf die Bestimmung des § 57 : 2, vorletzter Absatz, der Wehrvorschriften, I. Teil, nicht einer Stellungskommission vorgeführt werden.

Sollte indes bei derlei Superarbitrierten Personen wegen Verschlimmerung des Leidens die Erwerbsunfähigkeit während des nichtaktiven Verhältnisses eintreten, so müßten dieselben im Sinne des § 57 : 2, vorletzter Absatz, der Wehrvorschriften, I. Teil, neuerlich der Superarbitrierung unterzogen, eventuell einer Behandlung im Sinne des § 57 : 5 der Wehrvorschriften, II. Teil, teilhaftig werden.

Lautet sodann der Superarbitrierungsbeschluß auf „Ausscheiden aus dem Heere

(Kriegsmarine) oder der Landwehr“, so können sie behufs Konstatierung der Erwerbsfähigkeit einer Stellungskommission vorgestellt werden.

Bemerkenswert ist endlich der Erlaß der k. k. n.ö. Statthalterei vom 1. April, betreffend die Aufnahme von Reiteleuten im k. k. Staatsgestütze zu Piber, und der Erlaß des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 21. April, betreffend die Regelung des Vorganges bei der stellungsrechtlichen Behandlung von Trachomkranken, deren Aufnahme in ein Zivilspital nicht erreicht oder wenn aus einem anderen Grunde die angeordnete Spitalbehandlung nicht durchgeführt werden konnte.

Hinsichtlich der Behandlung von Ansuchen um Ernteurlauben hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 25. August 1911 angeordnet, daß hiebei die Requisitionen von Familienauskunftsbogen zu unterlassen sind.

b) In Angelegenheiten des Landsturmes.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 12. April im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium angeordnet, daß die gemäß Punkt 166 der Landsturmorganisations-Vorschrift nach Verlautbarung und Aufbietung des Landsturmes vorgeschriebene Meldung der in ihren Aufenthaltsorten nicht heimatberechtigten gebienten Landsturmpflichtigen der nicht einberufenen Kategorien und Altersklassen bei den Gemeindevorstellungen der Aufenthaltsorte und die den Gemeindevorstehern obliegende Verzeichnung dieser Personen in besonderen Konfigurationen in Zukunft zu entfallen hat.

c) In Angelegenheiten der Militärtaxe.

Mit dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 21. Juni wurde im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium die vom Wiener Magistrat angeregte Einführung von Rechnungsakten, bestehend aus den im Durchschreibverfahren herzustellenden Abschriften der Zahlungsaufträge und einem den letzteren beizulegenden Verzeichnisse sowie loser Kontoblätter an Stelle der Militärtaxvorschreibungs-Verzeichnisse bewilligt.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint die in einem konkreten Falle erlassene Entscheidung des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 15. Juli, wonach Militärtaxbemessungs-Erkenntnisse auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1880 durch eine nach dem 1. Jänner 1908 bewirkte Zustellung nicht in Rechtskraft erwachsen können.

Richtunggebend für die Behandlung analoger Fälle ist das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. April, Nr. 4038, demzufolge die Pflicht zur Entrichtung der Elterntaxe die Eltern militärtaxpflichtiger Österreicher auch dann trifft, wenn sie selbst Ausländer sind; weiters das Erkenntnis des gleichen Gerichtshofes vom 31. Mai, Nr. 6387, in welchem ausgesprochen wurde, daß bei der nachträglich, nach Beginn der Wirksamkeit der Militärtaxnovelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, vorzunehmenden Bemessung der Militärtaxe nur die Bestimmungen dieser Novelle zur Anwendung zu kommen haben.

d) In Angelegenheiten des militärischen Unterhaltsbeitrages.

Das Gesetz vom 28. November 1911, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 125, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Dienstordnung für das Hauspersonal (Gesindeordnung) erlassen wurde, erscheint in analoger Weise wie die Bestimmungen

des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R.=G.=Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz) geeignet, die Beurteilung des Anspruches auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag wesentlich zu beeinflussen.

In betreff der Gewährung eines militärischen Unterhaltsbeitrages an Wehrpflichtige mit der Begünstigung nach § 34 des Wehrgesetzes wurde seitens des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums mit dem Erlasse vom 4. Juli folgendes angeordnet:

Im Falle des § 1, lit. b) des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.=G.=Bl. Nr. 141, wird der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nur jenen Personen gewährt, welche auf Grund des § 34 Wehrgesetz in die Ersatzreserve bereits eingeteilt wurden, und nur für solche militärische Dienstleistungen derselben, welche unter den Begriff der ersten achtwöchigen „militärischen Ausbildung“ im Sinne der §§ 12, dritter Absatz, bzw. 13, zweiter Absatz Wehrgesetz und des § 33 : 1 der Wehrvorschriften, II. Teil, fallen.

Hieraus ergibt sich, daß ein militärischer Unterhaltsbeitrag im Falle des § 1, lit. b) des zitierten Gesetzes nur für die vorerwähnte „militärische Ausbildung“ bewilligt werden kann, und zwar im Falle die Begünstigung nach § 34 des Wehrgesetzes schon vor Beginn der „militärischen Ausbildung“ zuerkannt wurde, für die ganze Dauer der letzteren, für den Fall jedoch, daß obige Begünstigung erst im Verlaufe der „militärischen Ausbildung“ zuerkannt wurde, nur vom Zeitpunkte dieser Zuerkennung bis zur Beendigung der „militärischen Ausbildung“.

Eine erst nach der „militärischen Ausbildung“ zuerkannte Begünstigung nach § 34 Wehrgesetz vermag dagegen den Anspruch auf einen militärischen Unterhaltsbeitrag überhaupt nicht zu begründen.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1890, 1889 und 1888.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) wurde vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre in 426 Fällen ange sucht.

Diese Begünstigungen bestehen im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, alinea 4); bei Kandidaten des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchigen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (bzw. Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei Familienerhaltern, die auf die Übersetzung in die Ersatzreserve nach § 34 Wehrgesetz keinen Anspruch besitzen, welche aber einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen (§ 52 und 60 der Wehrvorschriften, I. Teil), die dauernde Beurlaubung. Die Lehramtszöglinge des vierten Jahrganges verbleiben nur bis Ende Dezember des Stellungsjahres dauernd beurlaubt und haben bis zu dieser

Zeit nachzuweisen, daß sie das Zeugnis der Reise sowie eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben; nach Beibringung dieses Nachweises werden sie endgültig in die Ersatzreserve überetzt; kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, so sind sie zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienste heranzuziehen. (§ 52:4 der Wehrvorschriften, I. Teil.)

Von den 426 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorerwähnten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 29 Kandidaten des geistlichen Standes, 265 Lehrer und 132 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1632 eingebracht.

Von den neu eingereichten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrückichten 138 in die Ersatzreserve überetzt und weiters 196 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, waren drei Kommissionen für die Hauptstellung gleichzeitig tätig, und zwar die erste für Einheimische und Fremde, die zweite ausschließlich für Einheimische und die dritte ausschließlich für Fremde. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimat- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 14.233 zur Stellung gemeldet; hievon stellten 11.126 gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

C. Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Von der nichtaktiven Mannschaft wurden 54.015 Anmeldungen, 29.923 Abmeldungen, 31.037 Wohnungsveränderungen, daher im ganzen 114.975 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Konstriptionsamts-Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 21.106; hievon entfielen auf Einberufungen zur aktiven Dienstleistung 6118, zur Waffenübung 14.988.

Kontrollversammlungen der nichtaktiven Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr fanden zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 4. September im Berichtsjahre nicht statt, dagegen wurde mit den nichtaktiven Kadetten und Gleichgestellten ein Haupt- bzw. Nachrapport abgehalten.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 23.290 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die konstriptionsämtliche Abteilung für Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

D. Landsturm.

Nach dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Durchführungsverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. September 1905, R.-G.-Bl.

Nr. 147, haben sich alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, in jedem Jahre einmal bei den hiezu berufenen Stellen zu melden, und zwar in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober. Die Entgegennahme der Meldungen, wozu seitens des Magistrates sämtliche Wochentage im Monate Oktober bestimmt wurden, erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der Konstriptionsamtsabteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und diese täglich an die Zentrale des Konstriptionsamtes eingesendet. Die Meldeblätter über Fremde, bzw. jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen wurden dem k. k. Landsturmbezirks-Kommando Nr. 1 zugemittelt, jene der nach Tirol und Vorarlberg zuständigen Landsturmpflichtigen direkt den heimatständigen politischen Bezirksbehörden übersendet. Die Meldeblätter über Einheimische wurden doppelt verfaßt, eines der Papiere wurde dem Landsturmbezirks-Kommando Nr. 1 übermittelt, das andere aber zur Vormerkung der gemeldeten Wohnorte im Landsturm-meldebekataster verwendet. Hierbei ergab sich, daß in 4131 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1911 nicht entsprochen haben.

Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter, bzw. rücksichtlich der außerhalb Wiens im Aufenthalte befindlichen Landsturm-männer die politischen Bezirksbehörden des Aufenthaltsortes zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der vom Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, bzw. auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder überhaupt aus vorübergehenden Anlässen eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist die Einquartierung:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beige stellt werden, sonst
- b) eine Einzel-Einquartierung.

Die Gemeinde Wien hat mit Statthaltereigenehmigung vom 19. März 1852 bereits seit 1. November 1852 die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im Berichtsjahre, gleichwie in den Vorjahren, $\frac{1}{10}$ S Heller von der richtiggestellten Mietzins-

krone betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auch in diesem Jahre in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in den der Gemeinde gehörigen Kasernen, u. zw. der k. k. Kaiser Franz Joseph-Landwehr-Kaserne im XIII. Bezirke, Gütteldorfer Straße Nr. 138, und in der Krimskytschen Notkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, durchgeführt; in letzterem Gebäude war die 2. reitende Artillerie-Division disloziert. Auf Mann bzw. Pferd und Tag berechnet wurden 111.690 Mannschaftsunterkünfte, 104.025 Unterkünfte für Pferde sowie sonstige Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse beige stellt.

Für die bleibende Einzeln-Einquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 27.111 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 1002 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet. Weiters mußten für 4 Pferdewärter und 19 Pferde die notwendigen Unterkünfte beschafft werden.

Für die vorübergehende Einzeln-Einquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Auch auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke sowie in der ehemaligen Naglerschen Kaserne im III. Bezirke wurden vorübergehende Einquartierungen von Mannschaft und Pferden durchgeführt.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt; zu einigen dieser Vergütungen leistet seit dem Jahre 1863 das Land Niederösterreich gesetzlich bestimmte Aufzählungen.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die Militärvorspannsbeistellung im Frieden sind im Gesetze vom 22. Mai 1905, N.-G.-Bl. Nr. 86, enthalten, welches mit 1. Juli 1905 in Kraft trat. Laut § 6 dieses Gesetzes belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen. Die ärarische Gebühr beträgt nunmehr 25 h für 1 km und 1 Pferd; außerdem wird der beizustellende Wagen mit 4 h für jeden Kilometer vergütet.

Die Gemeinde Wien hat die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhrn durch Kontrahenten besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die Einzahlungen des Militärs nicht vollkommen gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Berichtsjahre mit 30 h per Jahr für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt war.

Von den im Berichtsjahre in Wien angezeigten 39.828 Pferden waren 37.640 vorspannspflichtig. Die Beistellung der Vorspannsfuhrn wurde von dem Fuhrwerksbesitzer Wilhelm Sager, XIII., Auhofstraße 24 (Personenfuhrwerk) und von der Internationalen Transport-Gesellschaft N.-G. (Wagengewagen und beschirnte Pferde) besorgt.

F. Militärtagangelegenheiten.

Auf Grund der Bestimmungen der seit 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit stehenden Novelle vom 10. Februar 1907, R.=G.=Bl. Nr. 30, waren im Berichtsjahre 58.882 in Wien heimatberechtigte Personen militärtagpflichtig. Bei 20.034 Personen wurde im Berichtsjahre die Bemessung der Militärtagtaxe vorgenommen, 28.007 Militärtagpflichtige waren von der Entrichtung der Diensterjagntaxe befreit. Vorgeschieden wurde an Diensterjagntaxen der Betrag von 567.160 K 98 h, an Elterntaxen 686.779 K 62 h, an eingehobenen, dem Militärtagfonds zufallenden Strafgebern 30.433 K 07 h und an gleichfalls diesem Fonds zufließenden eingehobenen Wehrstrafenhälften ungarischer Staatsangehöriger 1325 K 50 h, somit der Gesamtbetrag von 1.285.699 K 17 h, von welchem für das Berichtsjahr auf Grund von Verufungen und von amtswegen eingeleiteten Berichtigungen 8812 K 35 h an Diensterjagntaxen und 5184 K 18 h an Elterntaxen abgeschrieben worden sind.

Aus denselben Gründen wurden im Berichtsjahre 14.745 K 52 h an Diensterjagntaxen und 55.301 K 83 h an Elterntaxen aus Vorjahren abgeschrieben; desgleichen infolge Nachsicht und Uneinbringlichkeit 14.642 K 14 h an Diensterjagntaxen und 1099 K 75 h an Elterntaxen.

Die Einhebung der nach dieser Novelle vorgeschriebenen Militärtagtaxen obliegt den städtischen Steueramtsabteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern.

Die Einbringung der auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.=G.=Bl. Nr. 70, vorgeschriebenen und noch ausstehenden Militärtagtaxen fällt der Militärtagabteilung des Konfektionsamtes sowie der städtischen Hauptkasse und ihren Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern zu.

Der Rückstand dieser letzteren Militärtagtaxen betrug zu Beginn des Berichtsjahres 133.540 K 60 h, welcher sich durch die Vereinigung der Gemeinde Strebersdorf mit Wien um 44 K erhöhte. Von dem Gesamtbetrage per 133.584 K 60 h gelangten 35.105 K 84 h zur Einzahlung und 49.576 K 31 h auf Grund der eingeholten und erteilten Ermächtigungen der f. k. n.-ö. Statthaltereie, bzw. auf Grund der erledigten Verufungen zur Abschreibung, so daß am Ende des Berichtsjahres ein Rückstand im Betrage von 48.902 K 45 h zu verzeichnen war.

G. Militärischer Unterhaltsbeitrag.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.=G.=Bl. Nr. 141 und der Durchführungsverordnung vom 3. Februar 1910, R.=G.=Bl. Nr. 28, wurden im Berichtsjahre bei den magistratischen Bezirksämtern 7229 Anspruchsanmeldungen auf den militärischen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln eingebracht und ein Gesamtbetrag von rund 200.000 K angewiesen.

Unterhaltsbeiträge aus Gemeindemitteln (auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 14. Juni 1910) für bei den städtischen Ämtern, Anstalten und Unternehmungen in ständiger Verwendung stehende Angestellte wurden in 121 Fällen ausgezahlt.